

**DIE
ALTEN**

EHRN

WIE DIE FRÜHEN HOCHKULTUREN DIE ALTERSSICHERUNG REGELTEN

STEFAN M. MAUL

Schon vor Jahrtausenden gab es in den untergegangenen Kulturen des Alten Vorderen Orients Menschen, die sehr alt wurden. Es entwickelten sich Normen, die die Familie, besonders aber die Söhne einer alten Person moralisch verpflichteten, ihr Einkommen und Ernährung, Kleidung, Unterkunft, soziale Ansprache und im Krankheitsfall Pflege zukommen zu lassen. Für den Fall, dass ein männlicher Erbe fehlte, wurde die Altersvorsorge vertraglich geregelt – das belegen Keilschrifttexte, die aus allen Epochen der altorientalischen Geschichte überliefert sind. Nur die besitz- und kinderlosen Alten waren auf die Barmherzigkeit anderer angewiesen.

A

Adad-guppi, eine Priesterin des Mondgottes von Harran, weiß in einer Keilschrift aus dem 6. Jh. v. Chr. zu berichten, dass sie als Vierzigjährige miterlebte, wie die letzte Feste des Assyrienreiches, die im Norden Syriens gelegene assyrische Stadt Harran, zerstört wurde. Über Jahrzehnte hinweg bis in ihr 95. Lebensjahr habe sie Sin, den Mondgott, angefleht, seinen Zorn zu besänftigen und endlich zuzulassen, dass sein Tempel in Harran wiedererrichtet würde. Schließlich, so Adad-guppi, habe der Gott sie erhört, indem er ihren leiblichen Sohn Nabonid (Regierungszeit 556–539 v. Chr.) zum König erhob, damit dieser den Tempel in all seiner Pracht wiederaufbaute. „Aus Liebe zu mir, die ich seine Gottheit verehrte“, heißt es in der Inschrift, „erhöhte Sin, der König der Götter, mein Haupt und verlieh mir einen guten Namen im Lande. Lange Tage, Jahre voll Herzensfreude gab er mir dazu. [...] Sin, der König der Götter, hielt mich 104 gütige Jahre lang am Leben in der Ehrfurcht, die er mir ins Herz legte. Der Blick meiner Augen war hell, außergewöhnlich gut mein Gehör, Hände und Füße waren gesund, erlesen meine Worte. Essen und Trinken schmeckten mir, meine Gesundheit war gut und froh mein Herz. Meine Kindes-Kindes-Kindes-Kinder – gesund bis in die 4. Generation – erlebte ich, während ich mich an gesegnetem Lebensalter sättigte.“

Für den Historiker gibt es keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Mutter des letzten babylonischen Königs ihren 100. Geburtstag tatsächlich in körperlicher und geistiger Gesundheit noch um Jahre überlebte. Auch vor zwei, drei und mehr Jahrtausenden verfügte der Mensch – nicht anders als heute – über seine grundlegende biologische Beschaffenheit, die es ihm erlaubt, unter besonders günstigen Umständen das elfte oder gar das zwölfte Lebensjahrzehnt zu erreichen. Zwar sorgte im Alten Orient – ebenso wie in vielen anderen vormodernen Gesellschaften – eine enorm hohe Kindersterblichkeit für eine durchschnittliche Lebenserwartung, die drastisch unter der heutigen lag. Gleichwohl gab es die Alten. Und entgegen weitverbreiteter Vorstellungen rechneten auch die Menschen der antiken Kulturen durchaus mit einer hohen Lebenserwartung – zumindest jene, die das Erwachsenenalter bereits erreicht hatten. Der Psalmist gibt folgende Einschätzung: „Unser Leben währt siebzig Jahre, und wenn es hoch kommt, sind es achtzig. Das Beste daran ist nur Mühsal und Beschwer,



PROF. DR. STEFAN M. MAUL ist seit dem Jahr 1995 Ordinarius für Assyriologie an der Universität Heidelberg. Zuvor forschte er an der École Pratique des Hautes Études, Paris, und an der Freien Universität Berlin. Stefan Maul ist Mitglied der Heidelberger sowie der Göttinger Akademie der Wissenschaften. 1997 wurde er mit dem höchsten deutschen Preis für Geisteswissenschaftler, dem Leibniz-Förderpreis von Bund und Ländern, ausgezeichnet. Im Jahr 2005 war er an der Gründung des Altertumswissenschaftlichen Kollegs Heidelberg beteiligt, das er bis heute leitet.

Kontakt: maul@asia-europe.uni-heidelberg.de

rasch geht es vorbei, wir fliegen dahin“ (Ps. 90:10). Auch der griechische Historiker Herodot gelangte im fünften vorchristlichen Jahrhundert zu einem ähnlichen Schluss: „Auf siebzig Jahre setze ich die Dauer des Menschenlebens“, lässt er Solon in einem Dialog mit Kroisos sagen.

Freilich waren die Möglichkeiten der Heilkunde, akut lebensbedrohliche Krankheiten erfolgreich zu bekämpfen, vergleichsweise begrenzt; die Anzahl alter Leute blieb daher recht gering. Wer im höheren Alter schwer erkrankte, dürfte in der Regel rasch gestorben sein. Dennoch sah man sich auch vor Jahrtausenden mit der Bedürftigkeit alter Menschen konfrontiert. Wenn die Alten nicht mehr oder nur noch bedingt erwerbsfähig waren, galt es – nicht anders als heute –, ihnen Einkommen, Ernährung, Kleidung und Unterkunft zu sichern, ihnen eine soziale Ansprache zu erhalten und im Krankheitsfall Pflege zukommen zu lassen. Nicht zuletzt war sicherzustellen, dass der Besitz einer alten kranken oder dementen Person sachgerecht verwaltet wurde. Einer Sorge indes kam im alten Zweistromland ein weit größerer Stellenwert zu, als dies in modernen westlichen Industriegesellschaften der Fall ist: Es musste gewährleistet sein, dass eine Person ordnungsgemäß bestattet und dass ihre als unsterblich gedachte jenseitige Existenz auch weiterhin durch bestimmte Riten erhalten wird.

Wenn die Alten nicht mehr oder nur noch bedingt erwerbsfähig waren, galt es – nicht anders als heute –, ihnen Einkommen, Ernährung, Kleidung und Unterkunft zu sichern.

Familiengründung als Altersvorsorge

In unserer Gegenwartsgesellschaft sind diese Aufgaben mehr und mehr dem Staat zugefallen. Im Alten Zweistromland hingegen oblag die Sorge um die Alten ausschließlich der Familie. Familiengründung war daher – zumindest für die frei Geborenen – eine soziale und ökonomische Notwendigkeit. Dies lässt sich auf die einfache Formel bringen: Wer Frau und Kind hat, dessen Altersversorgung ist gesichert.

Keilschriftliche Rechtsurkunden aus der Zeit vom ausgehenden 3. Jt. bis ins 5. Jh. v. Chr. zeigen, dass in Babylonien und Assyrien ein Mann – zumindest in wohlhabenden Familien – üblicherweise mit Mitte bis Ende zwanzig ein Mädchen heiratete, das etwa zehn bis 15 Jahre jünger war. Dieses sollte nicht nur mindestens einen Sohn gebären,

sondern – aufgrund des Altersunterschiedes – im Alter auch die Pflege ihres Mannes übernehmen können. Der Frau standen in Gestalt einer „Morgengabe“, die der Bräutigam anlässlich der Hochzeit zu erbringen hatte, Kapitalrücklagen zur Verfügung. Sie gehörten beim Vorversterben des Ehemannes nicht zu dessen Nachlass, sondern blieben im Besitz der Witwe. Die Sorge um die alte Mutter oblag später dann dem Sohn, der auch die Totenpflege seiner Eltern zu gewährleisten hatte.

Möglichst viele Söhne zu haben, galt also aus gutem Grund als Lebensnotwendigkeit. Dem Problem der Kindersterblichkeit kam deshalb in der Heilkunde besonders große Aufmerksamkeit zu. Die fundamentale Existenzbedrohung, die in dem damals allzu häufigen Tod der kleinen Kinder lag, findet einen beredten Ausdruck in der Löwenfratze der blutgierigen Dämonin Lamaschtu. In ihr gewann die Kindersterblichkeit für die Mesopotamier eine darstellbare Gestalt.

Auch wenn wir aus dem Alten Orient keinerlei gesetzliche Regelungen zur Altersversorgung kennen, rühmte sich bereits im 20. Jh. v. Chr. Lipit-Ischtar, der König der südmesopotamischen Stadt Isin, er habe in seiner Regierungszeit dafür gesorgt, dass „der Vater seine Kinder unterstützte (und) die Kinder ihren Vater unterstützen“. Man mag daraus schließen, dass auch in dieser frühen Epoche der Menschheitsgeschichte die Verantwortlichkeit der Generationen füreinander bisweilen zu wünschen übrig ließ.

Vertragliche Regelung der Altersversorgung

Eine Urkunde aus dem späten 6. vorchristlichen Jahrhundert gibt uns Einblick in die diesbezüglichen Nöte einer babylonischen Familie. Folgendermaßen ist ihr Wortlaut: „A. sagte zu seiner Tochter B.: ‚Als ich krank war, hat mich mein Bruder C. verlassen und mein Sohn D. ist mir davon gelaufen. Nimm mich bei dir auf und Sorge für mich und gib mir Zuwendung an Nahrung, Öl und Kleidung solange, wie ich lebe. Und ich werde dir meine Besitzungen überschreiben.‘ B. ging auf das Angebot ihres Vater A. ein und nahm A. auf in ihrem Haus und gab ihm Zuwendung an Nahrung, Öl und Kleidung. A. überschrieb aus freiem Willen seine Besitzungen mit gesiegelter Urkunde seiner Tochter B. auf ewig. So lange, wie A. lebt, soll B. ihrem Vater A. Zuwendung an Nahrung, Öl und Kleidung geben. So lange A. lebt, soll er über das Einkommen aus seinen Besitzungen verfügen können. Aber A. darf seine Besitzungen weder verkaufen noch verschenken noch verpfänden noch davon etwas abziehen. Von dem Augenblick an, da A. tot ist, sollen sie seiner Tochter B. überschrieben sein.“

In dem hier vorgestellten Fall war die Familiensituation offenbar so problematisch, dass die Lösung des sich abzeichnenden Problems – die Altersversorgung des allein gelassenen Vaters – einer vertraglichen Regelung bedurfte. Um deren Durchsetzung sicher zu gewährleisten, mussten

STEFAN M. MAUL

HONOURING THE ELDERLY

OLD AGE INSURANCE IN THE EARLY HIGH CULTURES

Even in the ancient Near Eastern civilisations, some people lived to an extremely old age. Social norms called for the family of an old person, in particular the sons, to take care of their frail and elderly relatives who were no longer able to look after themselves. If an older family member became ill, younger kin were also asked to support them by providing food, clothing and accommodation, company and nursing care. For those without a male heir, society established other means of ensuring they were properly cared for. Throughout Ancient Near Eastern history, i.e. from the third millennium BCE to the disappearance of the Mesopotamian civilisation at the beginning of the Common Era, this is transmitted to us through cuneiform texts.

The most important strategy was to adopt someone who would then care for his adoptive father and, upon the father's death, come into the deceased's inheritance as a reward. Wealthy single persons without family could also use their fortune to secure their care: they could, for instance, grant manumission to their serfs in exchange for nursing services, or discharge the carer's debts. Only those elderly who had neither capital nor children were dependent on the mercy of others. ●

PROF. DR. STEFAN M. MAUL has been a professor of Assyriology at Heidelberg University since 1995. He previously conducted research at the École Pratique des Hautes Études, Paris, and the Free University Berlin. Maul is a member of both the Heidelberg and Göttingen Academies of Sciences and Humanities. In 1997 he was awarded the most prestigious research award in Germany, the Leibniz Prize by the federal and state governments. In 2005 he co-founded the Research Community for the Study of the Ancient World, which he directs to this day.

Contact: maul@asia-europe.uni-heidelberg.de

Once the elderly were no longer able or limited in their ability to work, their income, nutrition, clothing and housing requirements were to be met, just like today.

Autoritäten bemüht werden, welche außerhalb des Familienverbandes standen – und dies, obgleich der Vater A. mit seinen Besitzungen über ein regelmäßiges Einkommen verfügte, das körperliche Arbeit nicht notwendig machte. Der Bruder als nächster Verwandter aus der eigenen Generation war der Erwartung nicht nachgekommen, sich um den erkrankten Mann zu kümmern, der Sohn davongelaufen. Unserem babylonischen Vater blieb nur noch die Tochter. Doch was veranlasste ihn, seine Altersversorgung vertraglich abzusichern? Mit dieser Frage ist auch die Frage verbunden, ob es im Alten Orient eine Art Unterhaltspflicht der Kinder gegeben hat, und wenn ja, wie diese geregelt war. Zudem macht die oben besprochene Urkunde deutlich, dass das Problem der Altersversorgung eng mit erbrechtlichen Regelungen verbunden war. Dies ist natürlich und naheliegend. Denn dadurch können Geben und Nehmen zwischen den Generationen in einen guten Einklang gebracht werden.

Versorgungspflicht der Söhne

Schauen wir also kurz auf die Grundregeln babylonischen Erbrechtes. Dort war es so, dass nur Söhne – und zwar ausschließlich die aus einer rechtmäßigen Ehe – erbberechtigt waren. Aus dem Erbrecht aber erwuchs den Söhnen eine Versorgungspflicht gegenüber den alten Eltern. Dieser Regelfall, der einen Vertrag zwischen Vater und Sohn bezüglich der Altersversorgung unnötig werden lässt, galt in der oben behandelten Situation freilich nicht, da der Sohn zwar vorhanden, aber davongelaufen war. Um das nicht reguläre Erbrecht der Tochter abzusichern, galt es also, eine rechtskräftige und einklagbare Regelung zu finden.

In zahlreichen keilschriftlichen Tontafelurkunden aus den letzten drei vorchristlichen Jahrtausenden sind Fälle dokumentiert, in denen die Altersversorgung mit Rechtsmitteln geregelt werden musste. Allen diesen Fällen ist gemein, dass der Normalfall der Altersversorgung nicht verwirklicht werden konnte – sei es, weil ein Ehepaar ohne Sohn geblieben war; sei es, weil die Söhne verstorben, vermisst, verschleppt oder davongelaufen waren, oder sei es, weil die Söhne nicht willig oder fähig waren, ihre Eltern im Alter zu versorgen.

Adoptionen zwecks Alterssicherung

Drei Grundstrategien lassen sich ausmachen, den Mangel an Söhnen durch den Einsatz von Besitz auszugleichen. Die erste und wohl auch wichtigste ist die bereits seit dem dritten vorchristlichen Jahrtausend belegte Adoption, also die rechtlich abgesicherte Begründung eines Vater-Sohn-Verhältnisses ohne Rücksicht auf die biologische Abstammung. Recht häufig ist der Fall, dass ein kinderlos gebliebenes Ehepaar bereits in jüngeren Jahren einen Jungen an Sohnes Statt annahm. Dem Jungen ließen sie eine Ausbildung zukommen, um dafür zu sorgen, dass rechtzeitig ein adäquater Erbe mit allen seinen Rechten und Pflichten heranwuchs. Wir kennen daneben – und dies nicht selten –

aber auch Adoptionen, die zu einem späteren Zeitpunkt eigens zur Absicherung des Alters erfolgten. In diesen Fällen wurde einer erwachsenen Person vor Zeugen und Gericht das Recht verliehen, das Erbe des Adoptierenden im Status eines leiblichen Sohnes anzutreten, unter der Maßgabe, dass der Adoptierte die Altenpflege des Adoptierenden übernimmt. Manche Urkunden dieser Art regeln neben der Pflicht zur Grundversorgung des Alten mit Getreide, Öl und Kleidung auch Einzelheiten, beispielsweise den Anspruch des zu Versorgenden auf Fleisch an hohen Feiertagen. Nicht wenige Dokumente beziehen in die Pflichten auch die Forderung ein, dem zu Betreuenden mit dem gebotenen Respekt zu begegnen und ihn in jeder Hinsicht zu ehren. Manchmal folgt sogar die Bestimmung, dass Respekt und Zuwendung so zu erbringen seien, dass der Betreute „frohen Herzens“ sei.

Recht häufig ist der Fall, dass ein kinderlos gebliebenes Ehepaar bereits in jüngeren Jahren einen Jungen an Sohnes Statt annahm.

Die zweite Strategie, auf die wir in den altorientalischen vertraglichen Regelungen zur Altersvorsorge immer wieder stoßen, greift anders als die erste nicht dauerhaft in eine Familienstruktur ein. Sie besteht darin, dass ein Sklave sich vor Zeugen verpflichtet, seinen Besitzer zu pflegen. Im Gegenzug sagt dieser seinem Diener verbindlich zu, dass dessen Freilassung im Augenblick seines Eigenen Todes erfolgt.

Die dritte Möglichkeit zur Absicherung des Alters, ohne hierfür auf eigene Söhne zurückgreifen zu müssen, bestand schließlich darin, Altenpflege durch Schuldtilgung einzukaufen. Die Aussicht, auf die eine oder andere Weise die eigene Altersversorgung mit Kapitalbesitz abzusichern, wenn eigene Söhne nicht vorhanden waren, hatten freilich nur jene, die ein entsprechendes Vermögen ihr eigen nannten.

In allen Epochen der altorientalischen Geschichte dürfte diese reichere Gesellschaftsschicht nur eine kleinere Minderheit gewesen sein. Die vielen anderen Menschen, die weder über nennenswerten Besitz noch über eigene Söhne verfügten, blieben sich selbst und dem Wohlwollen Dritter überlassen. Mangels Kapital erübrigte es sich, ihre Altersversorgung vertraglich zu regeln. So ist ihr Schicksal meist nicht aktenkundig geworden und bleibt uns deshalb zumeist verborgen. ●